Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 497.

Das Abonnement für 78 Nummern oder Pr ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 26 October 1801. Siebentes Quartal. Den 4 Brümaire. X.

Gesetzgebender Rath, 9. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Munizipalitätencommißion, ihre rükständigen Geschäfte betreffend.)

44. Bittschrift der Waysenkammer von Bern vom 4. August 1800, betreffend die Verschreibung des beneficii inventarii.

45. Zuschrift des B. Sulzberger, Präs. der Mun. Frauenfeld, vom 18. Sept. 1800, enthaltend Bemerkungen über das Munizipalitätengesetz.

46. Zuschrift der Gemeindskammer von Basel vom 30. Oct. 1800 über den nemlichen Gegenstand.

47. Zuschrift der Gemeindskammer von Burgdorf vom 1. Nov. 1800.

48. Zuschrift von der Munizipalität daselbst vom 1. Nov. 1800.

49. Zuschrift von der Munizipalität Zug vom 8. Nov. 1800.

50. Zuschrift der Munizipalität und Gemeindskammer von Zofingen vom 8. Nov. 1800.

51. Zuschrift der Munizipalität von Bern vom 12. Nov. 1800.

52. Zuschrift des B. Gränicher, gew. Mitglied der Munizipalität Zofingen, vom 13. Nov. 1800.

53. Zuschrift der Gemeindskammer von Zug vom 14. Nov. 1800.

54. Zuschrift der Gemeindskammer von Bern vom 14. Nov. 1800.

55. Zuschrift der Gemeindskammer von St. Gallen vom 15. Nov. 1800.

56. Zuschrift der Munizipalität und Gemeindskammer von Winterthur vom 5. Dec. 1800.

57. Zuschrift der Munizipalität von Aarau vom 29. Nov. 1800.

58. Zuschrift der Munizipalität und Gemeindskammer von Zürich vom 1. Dec. 1800.

59. Zuschrift der Munizipalität von St. Gallen vom 15. Dec. 1800.

60. Zuschrift der Gemeindskammer von Lausanne vom 19. Dec. 1800.

61. Zuschrift des B. Schweitzer, Gemeindscommissarius von Zürich, vom 10. Dec. 1800.

62. Zuschrift der Munizipalität von Zürich vom 30. Dec. 1800.

Alle der Commißion zugesandten Anträge, Petitionen und Botschaften über einzelne Gegenstände waren mit dem Munizipalitätengesetz vom 15. Hornung 1799 überhaupt in mehr oder minder engem Zusammenhang, und da dieselben in Verbindung mit den von der Commißion provocirten Zuschriften der Munizipalitäten und Gemeindskammern die Nothwendigkeit einer Revision des ganzen Gesetzes zeigten, so hatte die Commißion seiner Zeit die Ehre, dem gesetzg. Rath einen ganz umgearbeiteten Gesetzesvorschlag über die Verwaltung der Ortspolizey überhaupt, und mehrere besondere Gesetzesvorschläge über die Art der Verwaltung einzelner Zweige derselben insbesonders vorzulegen, durch die über alle jene Anträge, Petitionen und Botschaften theils explicite, theils implicite verfügt wurde. Diese Vorschläge konnten aber wegen den veränderten Umständen in Absicht auf unsere künftige Verfassung nicht zum Gesetz erhoben werden, und so fort bleiben auch jene Petitionen nnd Botschaften unentschieden; allein da die nemlichen Gründe, die verhinderten, daß die Vorschläge nicht zu Gesetzen erhoben wurden, auch gegen die Entscheidung über dieselben streiten, so bleibt nichts übrig, als diese Schriften sämtlich ad acta zu legen.

Am 10. September war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 11. September.

Präsident: Lüthard.

Die Constitutionscommißion erstattet einen Bericht

über die noch in ihren Händen befindlichen, die helvetische Verfassung betreffenden Schriften, welcher für die gewöhnlichen 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Eben so wird auch ein Gutachten der Finanzcommißion über die vom Vollz. Rath vorgeschlagene Versteigerung der Zollrechte und Susten zu Immensee und Küßnacht für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Auf den Antrag der Finanzcommißion wird folgendes Decret angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 4. Herbstm. 1801;

In Erwägung, daß die Einwohner der nordwestlichen Gegenden der Cantone Bern und Fryburg von jeher gewohnt waren, einen Theil ihrer Getraidefrüchte ausser Landes abzusetzen;

In Erwägung dann, daß die diesjährige Erndte gut ausgefallen ist, und ohne Nachtheil für's Allgemeine eine beschränkte Ausfuhr von Getraide zuläßt;

verordnet:

1. Für die an der nordwestlichen Grenze Helvetiens gelegene Distrikte der Cantone Bern und Fryburg wird eine Ausnahme von den Vorschriften des Getraideausfuhrverbotes vom 13. Herbstm. 1799 gestattet.

2. Der Vollz. Rath wird demnach bevollmächtigt, zwey Marktplätze, den einen im Canton Fryburg, den andern im Canton Bern zu bestimmen, wo Fremde Getraide ankaufen dürfen.

3. Diese Ausfuhrerlaubniß soll jedoch nicht länger Platz haben als bis auf den 1. Jenner 1802. Dem Vollz. Rath bleibt indessen überlassen, dieselbe auch früher noch einzuziehen, wenn das Bedürfniß des Absatzes für die Einwohner jener Distrikte eine längere Fortdauer nicht erheischen oder das allfällige Steigen der Getraidepreise dieselbe nicht gestatten sollte.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Geschäfte:

1. B. Rupp von Siegriswyl, Mitglied der Verw. Kammer des Cantons Oberland, wird als gewesener Salzauswäger um einen instanzlichen Rechnungssaldo von der Nationalsalzhandlung betrieben; der Verkauf seines Haus- und Heimwesens, auf welchem er eine Frau samt 6 Kindern nährt, und zwar weil es in Eile geschehen müßte, weit unter seinem wahren Werth, wäre das einzige Mittel, wodurch er die Betreibung hemmen und die baare Zahlung leisten könnte. Hingegen übersteigt seine rükständige Verwaltersbesoldung die ganze Schuld um ein Namhaftes. Bey diesem Verhalt, da seine Schuld an die Nation durch eine eben so gerechte Ansprache übertroffen wird, wendet er als ein in bedrängten Umständen sich befindlicher Hausvater von 6 Kindern sich an den gesetzg. Rath, mit der Bitte, daß die Salzhandlung entweder zu Suspension ihrer Betreibung bis auf die Auszahlung seiner Besoldung, oder aber statt baarer Zahlung zu Abnahme seiner rükständigen Besoldung im nominalem Werth angewiesen werde.

Die Commißion trägt darauf an, dieses Ansuchen der Vollziehung zur gutfindenden Willfahr mit Empfehlung zu überweisen. Angenommen.

2. Das Cantonsgericht Thurgau führt dem gesetzg. Rath die bedenklichen Folgen der Abstellung des Blut-Zugrechts zu Gemüthe, und schlägt, um ruinöse Ueberraschungen zu hindern, Maasregeln vor. Wird ad acta gelegt.

3. Die zwey zu Gambs Distr. Werdenberg C. Linth seit 130 Jahren Hintersaßweise gesessenen Familien, Boxler und Scheerer, die aller Wahrschweinlichkeit nach schweizerischen Ursprungs sind, aber doch kein Bürgerrecht in der Schweiz besitzen, bitten aus angebrachten Gründen um eine Dispensation von denen durch das Gesetz vom 24. Nov. 1800 den Fremden auferlegten Aufenthaltsbedingungen. Wird an die Polizeycommißion gewiesen.

4. Heinr. Weber von Ormalingen, Bandfabrikant in Basel, und dessen Ehefrau Catharina Kyburz von Erlisbach, wünschen bey ihrer kinderlosen Ehe einen gegenseitigen Erbfolgscontrakt zu errichten; da zu dessen Gültigkeit nach baslerischer Uebung die Bewilligung der Obrigkeit, jezt des gesetzg. Raths, erfodert wird, so bewirbt sich der Ehemann, mit Einwilligung seines nächsten Abintestaterbes, um dieselbe. Wird an die Civilgesetzg. Commißion gewiesen.

5. Peter Trummer von Frutigen Cant. Oberland bewirbt sich um die Bewilligung, eine Person heurathen zu dürfen, mit der er ein Kind im Ehebruch erzeugt hat. Wird abgewiesen.

6. B. Wengeler, Färber zu Luzern, bittet um Begnadigung seines zur Zuchthausstrafe verurtheilten Sohns. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Auf den Antrag der Polizeycommißion wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Räthe! Das Haus Hallwyl beklagt sich in beyliegender Bittschrift vom 25. August über einen Beschluß der Verwaltungskammer des Cantons Argau, welcher ihr einen Mahlhaufen mehr für ihre Mühle am Hallwyler-See abgeschlagen, und über Ihren Beschluß

vom 14. Juli 1801, der dasselbe ebenfalls mit dieser Bitte abweiset. Der gesetzg. Rath will sich nicht mit der nähern Untersuchung dieser Sache befassen, ohne sich vorher Ihre Gründe für den gedachten Beschluß vorlegen zu lassen. Er ladet Sie demnach ein, diese nebst den Berichten der Verwaltungskammer und den dieser eingegebnen Einsprüchen der Gegner des Hauses Hallwyl, ihm mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen.

Auf den Antrag der gleichen Commißion wird folgende Botschaft angenommen:

B. Vollz. Räthe! Ehe und bevor der gesetzg. Rath auf den Begnadigungsantrag, den Sie B. V. R. in Betreff des B. David Vogel von Zürich an ihn ergehen lassen, eintreten kann, bedarf er der Einsicht sowohl der Urtheil, durch welche B. Vogel verfällt worden ist, als derjenigen Acten, die seither in diesem Geschäft Platz gehabt haben. Der gesetzgeb. Rath ladet Sie demnach ein, ihm das eine und andere zukommen zu lassen.

Die Criminalcommißion trägt ein Gutachten über die vom Vollz. Rathe vorgeschlagne Amnestierung von 9 ausgewanderten und in fremdem Solde gestandnen Offiziers vor, welches für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Das Gutachten der Polizeycommißion über das Loskaufsgeschäft der Unterhaltung von Zuchtthieren des B. Wohlers von Wohlen wird in Berathung genommen und der Commißion zu näherer Untersuchung zurükgewiesen.

Escher erhält für 14 und Genhard für 10 Tage Urlaub.

Am 12. und 13. Sept. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 14. September.

Präsident: Lüthard.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und der Antrag derselben angenommen:

Bürger Gesetzgeber! Zu Immensee und Küßnacht liegen zwey Susthäuser, von denen das leztere ursprünglich der Gemeinde Küßnacht selber, zur Zeit der Revolution aber beyde dem Stand Schwyz zuständig waren. Allein die schlechte Besorgung der Güter, der Zerfall der Strasse, und der so gut als gänzliche Ruin der Gebäude, hat den dortigen, ehmals sehr bedeutenden Güter-Transit und die daher dem Staat zugewachsenen Gefälle gänzlich zernichtet.

In einer Botschaft vom 5ten Sept. stellt Ihnen, B. Gesetzgeber, dieses der Vollz. Rath und zugleich vor, daß laut beygebogenen Datis die Wiederinstandstellung der Strasse und der Gebäude an die 12000 Franken kosten, und (verbunden mit den Zinsen dieser Summe) die Besoldung eines neuen Sustmeisters, die daher wieder zu erwartenden Gefälle noch für lange Zeit verschlingen würde.

Hierauf nun stüzt der Vollz. Rath sein Urtheil: daß nemlich nach seinem Ermessen, eine Veräusserung erwähnter Sustgebäude unter gewissen Bedingungen dem Staat weit vortheilhafter, als eine kostspielige Reparatur derselben seyn würde. Wirklich soll sich der Bürger Regierungsstatthalter Truttman, in der Absicht für seinen Sohn dort eine Spedition einzurichten, bereits anheischig gemacht haben: nebst Bezahlung des Schatzungspreises, von 800 Fr. nemlich für die Sust zu Immensee, und von 1200 Fr. für die zu Küßnacht: 1) Beyde diese Gebäude in einen zur Niederlage für die durchgehenden Kaufmannsgüter gehörig eingerichteten, guten Stand zu stellen und darinn zu erhalten. 2) Jedem Bürger, der allenfalls neben ihm ähnliche Speditionsgeschäfte unternehmen wollte, gegen ein billiges, vom Staat zu bestimmendes Sustgeld, die Niederlage in gedachten Susten zu gestatten; und endlich 3) den dritten Theil der Karrstrasse von Außer-Lauterbach an, bis nach Immensee für alle Zeiten zum Unterhalt zu übernehmen.

Nun glaubt der Vollziehungsrath, daß zwar freylich selbst der bloße Anschein besonderer Begünstigung irgend eines Individuums, hier durchaus nicht statt finden dürfe; dagegen aber ladet er Sie B. G. ein, ihn lediglich zu bevollmächtigen, oft erwähnte Susten, unter gedachten Bedingungen jedoch, zur gesetzlichen Versteigerung zu bringen.

Allein Ihre Finanzcommißion, so sehr sie übrigens an und vor sich den Grundsätzen des Vollz. Raths über die Vorzüge eines derley Verkaufs, unter gewissen Beschränkungen beypflichtet, hält den gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer derley Veräusserung in mehrern und namentlich auch in der Rücksicht für unschiklich, da dieser spezielle Gegenstand, gleich so vielen andern ähnlichen, mit dem wichtigen Hauptgegenstand eines allgemeinen Zollsystems, welchen die künftige Regierung endlich bestimmen wird, in Uebereinstimmung zu bringen seyn wird, und räth Ihnen daher an, den angetragenen Verkauf auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

(Die Fortsetzung folgt.)